Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastungen für Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmende regeln das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Dritte Buch Sozialgesetzbuch. Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen ist der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen. Die Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten diese Haushalte deshalb stärker.

Wegen der im Verlauf des Jahres 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfangende oder vergleichbaren Abrechnungen für Lastenzuschussempfangende hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die damit verbundenen finanziellen Belastungen für Wohngeldhaushalte und für die im Heizkostenzuschussgesetz aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Aufgrund der danach weiter stark angestiegener Energiepreise und in Erwartung zunehmender finanzieller Belastungen der Haushalte ist eine weitere Unterstützung erforderlich.

B. Lösung

Für die im Jahr 2022 zu erwartenden Mehrbelastungen bei den Heizkosten wird ein zweiter Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Damit werden zielgenau finanzielle Belastungen bedürftiger Haushalte kompensiert, die beim ersten Heizkostenzuschuss noch nicht berücksichtigt werden konnten. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind. Zudem sollen wie beim ersten Heizkostenzuschuss auch die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG sowie von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen profitieren, wenn die Leistungsberechtigung für mindestens einen Monat im maßgeblichen Zeitraum von 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bestand.

Der Gesetzentwurf sieht den zweiten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte gestaffelt nach der Haushaltsgröße vor. Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG und von Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen erhalten einen pauschalen Heizkostenzuschuss.

Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren rund 660 000 wohngeldbeziehende Haushalte, rund 372 000 Geförderte nach dem BAföG, rund 81 000 Geförderte mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie rund 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023. Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an Leistungsbeziehende nach dem BAföG entstehen für den Bund Ausgaben in Höhe von 128 Millionen Euro im Jahr 2023, für Leistungsbeziehende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 27,7 Millionen Euro in 2023 sowie für Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, 35 Millionen Euro in 2022 und 2023.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf wird für die wohngeldbeziehenden Bürgerinnen und Bürger und für die Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit beträgt einmalig rund 422 000 Euro.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen beträgt für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte einmalig rund 1,05 Millionen Euro. Davon entfallen 930 000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die Gewährung des zweiten pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte nach dem BAföG durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen in Höhe von geschätzt […] Millionen Euro.

Für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an Geförderte mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig […] Million Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes

Das Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) wird wie folgt geändert:

* + - 1. In der Bezeichnung wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
			2. § 1 wird wie folgt geändert:
				1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einen einmaligen“ werden durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.

Folgender Satz wird angefügt:

„Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben Personen, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.“

* + - * 1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen einmaligen“ durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch

* + - 1. nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für mindestens einen Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurden und
			2. Aufstiegsfortbildungsteilnehmende, denen ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes für mindestens einen Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 bewilligt wurde.“

In Satz 3 werden die Wörter „Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Personen, die keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und die“ ersetzt.

* + - * 1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einen einmaligen“ durch die Wörter „den ersten“ ersetzt.

In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „eines Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten Heizkostenzuschusses“ ersetzt.

Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben auch

* + - 1. Auszubildende, denen Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 61 Absatz 1, § 62 Absatz 2 oder § 116 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt und
			2. Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bewilligt wurde, soweit sich die Höhe des Bedarfs nach § 123 Satz 1 Nummer 3, § 124 Nummer 3 oder § 125 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt.

Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder

2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung des zweiten Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“

* + - 1. § 2 wird wie folgt geändert:
				1. In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
				2. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Höhe des“ das Wort „ersten“ eingefügt und die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
				3. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 3“ ersetzt und das Wort „einmalige“ durch das Wort „erste“ ersetzt.
				4. In Absatz 3 wird das Wort „einmaligen“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
			2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses

* + 1. Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses richtet sich im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 2 nach der Anzahl der bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes. Der Heizkostenzuschuss beträgt für
			1. ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied 415 Euro,
			2. zwei berücksichtigte Haushaltsmitglieder 540 Euro,
			3. jedes weitere berücksichtigte Haushaltsmitglied 100 Euro.
		2. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 beträgt der zweite Heizkostenzuschuss 345 Euro.
		3. Kommt es innerhalb des Zeitraums vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 zu einer Veränderung der maßgeblichen Anzahl der Haushaltsmitglieder, die bei der Wohngeldbewilligung zu berücksichtigen sind, so ist für die Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend, für den Wohngeld bewilligt wurde.“
			1. § 3 wird wie folgt geändert:
				1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
				2. In Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einmalige“ gestrichen.
			2. § 4 wird wie folgt geändert:
				1. In der Überschrift wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
				2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des einmaligen Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses nach“ ersetzt.
				3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des einmaligen Heizkostenzuschusses“ durch die Wörter „des ersten und zweiten Heizkostenzuschusses“ ersetzt.
			3. § 5 wird wie folgt geändert:
				1. In Absatz 1 wird das Wort „Einmalige“ gestrichen und das Wort „ihm“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
				2. In Absatz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
			4. § 6 wird wie folgt geändert:
				1. In Absatz 1 wird das Wort „einmalige“ gestrichen.
				2. In Absatz 2 wird das Wort „einmaligen“ gestrichen.
			5. § 8 wird wie folgt geändert:
				1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	1. „

Inkrafttreten“.

* + - * 1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Wohngeld werden einkommensschwächere Haushalte bei den Wohnkosten entlastet. Entsprechende Entlastung für Wohnkosten einkommensschwacher Ausbildungs- und Aufstiegsfortbildungsteilnehmender bewirken das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sowie die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen ist der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen. Erhebliche Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten diese Haushalte deshalb stärker.

Bei der Wohngeldberechnung werden derzeit die Bruttokaltmiete einschließlich kalter Betriebskosten gemäß § 11 Absatz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) und die zum 1. Januar 2021 im Kontext der CO2-Bepreisung zur Entlastung bei den Heizkosten eingeführte CO2-Komponente berücksichtigt. Bei der Wohngeldberechnung bleiben die Heizkosten bislang, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, jedoch grundsätzlich außer Betracht. Auch bei dem pauschalen Wohnkostenzuschlag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, der auch für nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sowie nach § 61 Absatz 1 und § 123 Satz 1 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches Geförderte gilt, finden die Heizkosten keine gesonderte Berücksichtigung.

Aufgrund der im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 im Vergleich zu Vorgängerjahren überproportional gestiegenen Energiekosten ist zu erwarten, dass im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für Mietzuschussempfangende oder vergleichbare Abrechnungen für Lastenzuschussempfangende hohe Nachzahlungen mit monatlich höheren Abschlagszahlungen zeitlich zusammentreffen. Mit dem ersten Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte und die aufgeführten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung hat die Bundesregierung bereits auf den starken Anstieg der Energiekosten (Heizöl, Gas und Fernwärme) und die verbundenen finanziellen Belastungen für wohngeldbeziehende Haushalte und für die genannten Empfängerinnen und Empfänger von Aus- und Fortbildungsförderung reagiert.

Vor dem Hintergrund weiterhin stark ansteigender Preise für Heizenergie ist eine weitere Entlastung für diese Zielgruppen notwendig. Diese erfolgt durch einen zweiten Heizkostenzuschuss.

1. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht für wohngeldbeziehende Haushalte einen nach der Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach dem WoGG gestaffelten zweiten Heizkostenzuschuss als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten des Jahres 2022 vor. Auch nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die Leistungen nach dem BAföG oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, sowie Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beziehen, sind anspruchsberechtigt. Maßgebend ist die Wohngeldbewilligung, die Gewährung von Leistungen nach BAföG, des Unterhaltsbeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1.September 2022 bis 31. Dezember 2022. Damit wird eine besonders hohe Zielgenauigkeit im Bereich der einkommensschwächeren Haushalte erreicht. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich; der zweite Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.

Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses ergibt sich auf der Grundlage von Beobachtungen der Preisentwicklung bei Heizenergie auf Basis amtlicher Daten. Nach Datenstand des Verbraucherpreisindex Juni 2022 werden die gewichteten Verbraucherpreise für die maßgeblichen Heizenergieträger Heizöl, Erdgas und Fernwärme unter Berücksichtigung einer linearen Trendfortschreibung von IW Köln bis Ende 2022 mit Blick auf das jahresdurchschnittliche Preisniveau 2022 um rund 60 Prozent steigen, verglichen mit dem Jahr 2020. Da die amtlichen Verbraucherpreisindizes den Durchschnitt der Endverbraucherpreise messen, ist von einer Untererfassung der gegenwärtigen Preisdynamik auszugehen. Die Dynamik der Importpreise und Großhandelspreise für Erdgas und Heizöl liegt derzeit über derjenigen der durchschnittlichen Preise des Endverbrauchs. Anpassungen von Nebenkostenumlagen der Mieterhaushalte und noch ausstehende Preisanpassungen in direkten Verträgen der privaten Haushalte mit Gasversorgungsunternehmen werden sich erst zeitverzögert in den Preisen der Endverbraucher auswirken. Zusätzlich ist die Gasumlage zur Stützung von Gasimporteuren ab Oktober 2022 zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird von einer Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber dem Vergleichsjahr 2020 ausgegangen.

Für die Mehrbelastungen der Wohngeldhaushalte im Jahr 2022 bei den Heizkosten in Folge stark gestiegener Energiepreise wird ein zweiter Heizkostenzuschuss gewährt. Damit werden Zusatzbelastungen des Jahres 2022 kompensiert, die noch nicht durch den ersten Heizkostenzuschuss zum 1. Juni 2022 abgedeckt sind. Vom zweiten Heizkostenzuschuss sollen alle Haushalte profitieren, die in mindestens einem Monat im Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wohngeldberechtigt sind.

Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Anzahl Personen | Wohnfläche in qm(1) | Heizkosten in Euro je qm (2020)(2) | Anzahl Monate(3) | Zusätzliche Preisentwicklung 2020/22(4) | Höhe EZ (gerundet) in Euro(1) x (2) x (3) x (4) |
| 1 | 48 | 1,20 | 12 | 60 Prozent | 415 |
| 2 | 62 | 1,20 | 12 | 60 Prozent | 540 |
| Jedeweitere | 12 | 1,20 | 12 | 60 Prozent | 100 |

Die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses für die Empfängerinnen und Empfänger von BAföG, Ausbildungs- und Berufsausbildungsbeihilfen beträgt 345 Euro. Dies entspricht wie bei den Wohngeldhaushalten einer Annahme von zusätzlichen 60 Prozent Preissteigerung, die mit Blick auf die angenommene Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber dem Jahr 2020 noch nicht durch den ersten Heizkostenzuschuss für diese Zielgruppe abgedeckt sind.

1. Alternativen

Keine.

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 Grundgesetz (Wohngeldrecht) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Grundgesetz gestützt wird, liegen die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, weil auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung und zur Aufstiegsfortbildungsförderung, zur Berufsausbildungsbeihilfe und zum Ausbildungsgeld bundeseinheitlich geregelt worden sind.

1. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

1. Gesetzesfolgen
	1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

* 1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Zahlung eines zweiten Heizkostenzuschusses trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021 wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 1 „Armut beenden – in allen ihren Formen“. Der zweite Heizkostenzuschuss kommt gezielt einkommensschwächeren Haushalten zugute, indem diese bei gestiegenen Heizkosten spürbar entlastet werden. Haushalte mit Wohngeldbezug sind durch die Unterstützungsleistung nicht auf ein besonderes mietpreisgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Damit trägt ihre weitere Entlastung durch den zweiten Heizkostenzuschuss zur Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und Vermeidung einer unerwünschten Spaltung des Wohnungsmarktes bei.

* 1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Einführung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldberechtigte Haushalte entstehen für den Bund Mehrausgaben in Höhe von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2022 und 2023. Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an Leistungsbeziehende nach BAföG entstehen für den Bund Ausgaben in Höhe von 128 Millionen Euro im Jahr 2023, für Leistungsbeziehende nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz 27,7 Millionen Euro in 2023 sowie für Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, 35 Millionen Euro in 2022 und 2023.

* 1. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Von dem zweiten Heizkostenzuschuss profitieren rund 2,1 Millionen Personen (rund 660 000 wohngeldbeziehende Haushalte, in denen rund 1,5 Millionen Personen leben, rund 372 000 nach dem BAföG Geförderte, rund 81 000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 100 000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen).

Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf wird für die Wirtschaft keine Informationspflicht eingeführt, abgeschafft oder geändert. Durch die vorgesehene Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beziehungsweise an Beziehende von Ausbildungsförderung, Aufstiegsfortbildungsförderung, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

a) Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit (IT-Aufwand, Bescheiderteilung) beträgt einmalig rund 422 000 Euro.

b) Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Vorgabe (Gewährung eines zweiten Heizkostenzuschusses) eingeführt.

Der Verwaltungsaufwand für die Länder und die Kommunen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte beträgt einmalig rund 1,05 Millionen Euro. Davon entfallen 930 000 Euro auf den Versand der Bescheide sowie 120 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entsteht zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die nach Landesrecht zuständigen Stellen in Höhe von geschätzt insgesamt […] Millionen Euro.

Den für die Gewährung des Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig […] Million Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

* 1. Weitere Kosten

Keine.

* 1. Weitere Gesetzesfolgen

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

1. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist aufgrund der politischen Bedeutsamkeit und des hohen finanziellen Gesamtaufwandes des zweiten Heizkostenzuschusses in 2025 hinsichtlich des ausgezahlten Gesamtbetrages vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (Bezeichnung)

Die Bezeichnung des Gesetzes wird angepasst.

Zu Nummer 2 ( § 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Wörter „eines einmaligen“ durch die Wörter „des ersten“ ist eine Folgeänderung der Einführung eines zweiten Heizkostenzuschusses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 regelt den Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss. Personen, denen Wohngeld nach dem WoGG bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 liegt, haben Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Wörter „eines einmaligen“ durch die Wörter „des ersten“ ist eine Folgeänderung der Einführung eines zweiten Heizkostenzuschusses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird geregelt, dass auch die nicht bei den Eltern wohnenden Auszubildenden, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zustehen und Aufstiegsfortbildungsteilnehmenden, denen ein Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zusteht, Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss haben, wenn ein Monat des maßgeblichen Leistungsbezugs im Zeitraum vom 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 liegt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung der Wörter „eines einmaligen“ durch die Wörter „des ersten“ ist eine Folgeänderung der Einführung eines zweiten Heizkostenzuschusses.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch den neuen Satz 3 wird für die in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 definierte Gruppe der Auszubildenden und Menschen mit Behinderungen ein Anspruch auf den zweiten Heizkostenzuschuss gewährt, wenn mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums für den maßgeblichen Leistungsbezug in dem Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2022 liegt.

Der neue Satz 4 legt fest, dass es keine Doppelberücksichtigung dieser Personengruppe bei Wohngeld und zweitem Heizkostenzuschuss gibt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 2a neu)

Der neue § 2a legt die Höhe des zweiten Heizkostenzuschusses fest.

Absatz 1 regelt, dass für die Berechnung des zweiten Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Personen ausschließlich die Anzahl der nach § 6 WoGG in Verbindung mit § 5 des WoGG tatsächlich im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder maßgebend ist. Die ausgewiesenen Beträge gelten für die jeweils angegebene Haushaltsgröße.

Ist die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder gemäß der Wohngeldbewilligung in den Monaten 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 unterschiedlich hoch, ist nach Absatz 3 für die Berechnung des Heizkostenzuschusses im Hinblick auf die Monate September 2022 bis Dezember 2022 der letzte Monat des Zeitraums für die Wohngeldbewilligung maßgeblich.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Für den Fall, dass nach Leistung des zweiten Heizkostenzuschusses der zugrundeliegende Wohngeldbescheid aufgehoben oder unwirksam wird, regelt Absatz 1, dass auch der zweite Heizkostenzuschuss nicht zurückzufordern beziehungsweise zu erstatten ist.

Zu Buchstabe c

Im Fall einer Neuentscheidung über Wohngeld, die einen Monat des Zeitraums 1. September 2022 bis 31. Dezember 2022 mitumfasst, ist nach Absatz 2 auch über den zweiten Heizkostenzuschuss nicht neu zu entscheiden.

Der zweite Heizkostenzuschuss richtet sich an einen Empfängerkreis, dessen Berechtigung durch die Bewilligung anderer Leistungen bereits festgestellt wurde. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll eine erneute Prüfung und Rückforderung in einer geringen Anzahl von Fällen nicht erfolgen.

Zu Nummer 7 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung und eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 8 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Außerkrafttretens ist nicht erforderlich und kann entfallen, die Überschrift ist entsprechend zu ändern.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des Außerkrafttretens ist nicht erforderlich und kann entfallen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Tag des Inkrafttretens. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.